150.100



# ABSTIMMUNGS- UND WAHLGESETZ DER GEMEINDE AROSA

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

#### Geltungsbereich

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeinde-angelegenheiten (Urnengemeinde) sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden sowie die Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

#### Art. 2

# Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

#### Art 3

#### Stimmregister

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

#### Art. 4

Abstimmungsmaterial und Stimmrechtsausweise <sup>1</sup> Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis bei Sachvorlagen mindestens drei Wochen vor der Urnenabstimmung beziehungsweise bei Wahlen 10 Tage vor dem Wahltermin zugestellt.

<sup>2</sup> Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung auf der Einwohnerkontrolle zu verlangen.

#### Art. 5

Urnenabstimmungen A. Aufstellung der Urnen Der Gemeindevorstand bestimmt, an welchen Orten und zu welchen Zeiten eine oder mehrere Urnen aufgestellt werden. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Stimmberechtigten.

#### Art. 6

B Aufsicht

Jede Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

#### Art. 7

Die kantonalen Bestimmungen über die vorzeitige und die briefliche *Erleichterte* Stimmabgabe gelten auch bei Gemeindeabstimmungen und *Stimmabgabe* Gemeindewahlen.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt den *Stimmbüro* Präsidenten und den Aktuar dieses Büros.

A. Organisation

<sup>2</sup> Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmenzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen oder bei Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es *B. Aufgaben* ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

<sup>2</sup> Der Präsident des Stimmbüros ist für die Ausstellung und periodische Überprüfung der Vollmachten für die Stellvertretung Invalider zuständig.

### Art. 10

<sup>1</sup> Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.

C. Protokoll und Publikation

<sup>2</sup> Die Abstimmungs- und Wahlresultate werden im amtlichen Publikationsorgan, im Internet und an einem Anschlagkasten pro bisheriger Gemeinde publiziert.

#### Art. 11

Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

Gültigkeit der Stimmzettel A. Im Allgemeinen

# Art. 12

<sup>1</sup> Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen B. Bei Wahlen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr

Namen tragen, als Personen zu wählen sind; jedoch werden die letztaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

- <sup>2</sup> Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt, auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.
- <sup>3</sup> Auf den oder die "Bisherigen" oder ähnlich lautende Stimmzettel sind ungültig.

#### Art. 13

# Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- <sup>1</sup> Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage verworfen.

# II. Wahl der Gemeindebehörden

# Art. 14

# Relatives Mehr bei Wahlen

- <sup>1</sup> Es gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen erreicht. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach der Verfassung und Art. 15 dieses Gesetzes.
- <sup>2</sup> Gleichzeitige Kandidaturen in verschiedene Behörden sind ausgeschlossen.

#### Art. 15

# Sitzverteilung Gemeindeparlament

- <sup>1</sup> Jede bisherige Talgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz beziehungsweise Arosa auf sieben Sitze im Parlament. Gewählt sind die zur Wahl stehenden Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt.
- <sup>2</sup> Stellt sich in einer oder mehreren bisherigen Talgemeinden niemand zur Wahl, gilt die kandidierende Person bzw. gelten die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl der Nichtgewählten aus den übrigen bisherigen Talgemeinden als gewählt.
- <sup>3</sup> Stellen sich in der bisherigen Gemeinde Arosa weniger Personen zur Wahl als Sitze zu verteilen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

<sup>4</sup> Stellen sich in den bisherigen Talgemeinden nach Anwendung von Artikel 15, Abschnitt 2 weniger Personen zur Wahl als Sitze zu verteilen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang soll spätestens vier Wochen nach dem Zweiter ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Wahlgang

<sup>2</sup> Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis zwei Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Parteien, andere Gruppierungen und Einzelne können bis zum zweiten Mittwoch vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei einreichen.

Wahlvorschläge / Publikation Wahlvorschläge

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei publiziert die eingegangenen Wahlvorschläge im amtlichen Publikationsorgan, im Internet und an einem Anschlagkasten pro bisheriger Gemeinde.

#### Art. 18

Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlich begründeter Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

Wahlanzeige, annahme, ablehnung

#### Art. 19

Binnen drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens Beschwerde am dritten Tage nach der amtlichen Bekanntgabe, kann jede oder jeder Stimmberechtigte durch schriftliche und begründete Beschwerde das Gesamtergebnis der Abstimmung mit dem Begehren anfechten, es sei ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären oder richtigzustellen. Die Beschwerde ist bei Gemeinde- Abstimmungen und -Wahlen beim Gemeindevorstand einzureichen.

#### Art. 20

Nach Publikation beziehungsweise Wahlanzeige und Ablauf der Erwahrung Ablehnungs- beziehungsweise Beschwerdefrist beziehungsweise nach Erledigung eventueller Einsprachen stellt der Gemeindevorstand das Zustandekommen der gefassten Beschlüsse beziehungsweise der Wahlen fest und ordnet den Vollzug der Beschlüsse an.

#### Art. 21

Wahl der Kommissionen und Delegierten Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach den Geschäftsordnungen der entsprechenden Behörde der Gemeinde Arosa.

# III. Schlussbestimmungen

Art. 22

Schlussbestimmungen <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und unter Vorbehalt der gleichzeitigen Annahme der Gemeindeverfassung am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Für die Gemeindewahlen vom 25. November 2012 wird dieses Gesetz angewendet.

Durch die Urnengemeinde beschlossen am 4. November 2012

Vom Gemeindeparlament geändert am 23. März 2017 (Gesetzesrevision)

Art. 5 geändert

Gesetzesrevision vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt am 15. August 2017.

NAMENS DES ÜBERGANGSVORSTANDS

Mitglied 1:

Mitglied 2:

Lorenzo Schmid

Peter Bircher